

Erster Bürgermeister Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen am 12.10.2023 und am 19.10.2023

■■■■■■■■■■ bittet um Korrektur der Niederschrift auf Seite 7. Sie bittet um folgende Ergänzung: „[...] erkundigt sich nochmals [...]“.

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.10.2023 mit der Ergänzung von ■■■■■■■■■■ zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	4

■■■■■■■■■■ wünscht eine Korrektur auf Seite 6 der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 19.10.2023.

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.10.2023 mit der Ergänzung von ■■■■■■■■■■ zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

2. Vorstellung des Entwurfs eines Standortkonzepts für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Hergensweiler, Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes, Einholung von Angeboten geeigneter Planungsbüros und Vergabe der Planungsarbeiten

Am 15.12.2023 hatte der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeinde Hergensweiler beauftragt ein Planungsbüro mit der Bestimmung der in rechtlicher oder tatsächlicher Sicht für die Erzeugung regenerativer Energien geeigneten Flächen im Gemeindegebiet und bringt nach Vorlage der Ergebnisse gegebenenfalls die Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Weg.“

Zum weiteren Sachverhalt wird auf die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.12.2023 verwiesen.

Standorte für Windenergieanlagen sind bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Überregional bedeutsame Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Hergensweiler sind durch den Regionalplan ausgeschlossen.

Hinsichtlich Freiflächenphotovoltaikanlagen hat sich dahingehend zum 01.01.2023 eine Rechtsänderung ergeben, als diese gem. § 35 Abs. 1 BauGB innerhalb einer Entfernung von 200 m privilegiert sind.

Dadurch verliert die Gemeinde u. U. ein Steuerungselement der Bauleitplanung, wenn sie nicht aktiv geeignete Flächen für diese Anlagen ausweist.

Mit der Erstellung einer Übersicht über mögliche Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde die Fa. Sieber Consult beauftragt.

██████████: *weist auf die Beschlussfassung im Dezember hin.*

Herr Zahner (Fa. Sieber Consult) stellt den Entwurf des Standortkonzepts vor.

Hinweis: Böden wurden noch nicht geprüft. Blendgutachten ebenfalls noch ausstehend.

██████████ hält fest, dass mithilfe eines Kriterienkatalogs eine Diskriminierungsfreiheit gegenüber Dritten geschaffen wird. Dies bestätigt Herr Zahner.

██████████ möchte von Herrn Zahner wissen, ob eine Doppelnutzung der Flächen möglich wäre, beispielsweise durch Weidehaltung, Geflügelhaltung oder anderer landwirtschaftlichen Nutzungsarten. Herr Zahner antwortet, dass die Gemeinde frei in der Überlegung der Ausschlusskriterien ist und zeigt einen beispielhaften Kriterienkatalog einer anderen Gemeinde vor. Die Voraussetzung eines AgriPV wäre ebenfalls ein mögliches Kriterium.

██████████ fragt, ob hinsichtlich der hellgrün markierten Flächen trotz Privilegierung ein Mitspracherecht besteht, nachdem diese am Siedlungsanschluss liegen. Dies bejaht Herr Zahner.

██████████ erkundigt sich, inwieweit ein Mitspracherecht in Bezug auf einen Blendschutz besteht. Herr Zahner erklärt, dass dies lediglich bei privilegierten Flächen möglich ist.

Herr Zahner führt weiter aus, dass solche Anlagen nicht einfach „wild in die Landschaft“ gebaut werden. Die entsprechenden Bauanträge werden genau geprüft. Er geht davon aus, dass es eine Eingrünung oder die Anbringung von

Sichtschutzmatten die bevorzugten Varianten eines Blendschutzes sein werden. Das schlichte Hochziehen einer Mauer ist nicht möglich.

BM Strohmaier betont, dass es sich bei diesem Entwurf lediglich um eine Bestandsaufnahme der möglichen Flächen handelt. Er führt weiter aus, dass er mit dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung Rücksprache genommen hat und es keine Daten über die Qualität der landwirtschaftlichen Böden gibt. Jeder Bauantrag wird eine Einzelfallentscheidung.

■■■■■■■■■■ meldet sich zu Wort und sieht bei diesem Vorhaben eine Benachteiligung der Landwirte, da dann andere Pachtpreise für die Flächen vorliegen werden. Dies muss seiner Meinung nach berücksichtigt werden. Mit der Errichtung dieser Anlagen werden der Landwirtschaft nutzbare Flächen entzogen.

Herr Zahner kann die Argumentation von ■■■■■■■■■■ nachvollziehen und hält es für sinnvoll, sich eine entsprechende Deckelung zu überlegen. Die Gemeinde sollte den tatsächlichen Bedarf der Kommune an Strom ermitteln und überlegen, vorhandene Flächen zu generieren. Er würde davon abraten, alle 20 Flächen zuzulassen, sondern rät an, dass die Gemeinde sich überlegt, wieviel Megawatt gerade auch unter Berücksichtigung zukünftiger Erneuerungen im Hinblick auf die E-Mobilität schlussendlich benötigt wird. Es sollte eine ungefähre Schätzung oder ein konkretes Konzept mit einer Energieprognose ausgearbeitet werden. Die Hilfe eines Gutachters wäre hierbei von Vorteil, da eine solche Prognose aufgrund der technischen Komplexität nicht von dem Planungsbüro zusammengefasst werden kann.

Des Weiteren teilt Herr Zahner mit, dass die Milchviehwirtschaft bislang noch keine wirtschaftlichen Modelle bietet.

■■■■■■■■■■ entgegnet, dass an der Nordseeküste Milchvieh unter den Modulen herumläuft. Herr Zahner erklärt hieraufhin, dass die Module dann entsprechend höher gebaut werden müssen, was sich im Allgäu gerade im Hinblick auf die Schneelast als schwieriger erweist. In einem solchen Fall ist eine andere Statik notwendig, welche sich doch problematisch entwickeln könnte.

■■■■■■■■■■ möchte anmerken, dass in der Gemeinde bereits Grundversorger mit 100 % Ökostrom vorhanden sind. Er vertritt die Meinung, dass mit der weiteren Planung vorerst abgewartet werden sollte.

Dies kann Herr Zahner nachvollziehen und erklärt, dass auch er wöchentlich prüfen muss, ob sich an der Entwicklung und den Vorgaben etwas geändert hat. Halbwegs verlässliche Zahlen kann wirklich nur ein Spezialist liefern, dessen Beauftragung nochmals mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist. Herr Zahner lässt die Frage, ob Freiflächenphotovoltaikanlagen notwendig sind, offen und

weist darauf hin, dass die Gemeinde sich klar überlegen sollte, was genau gewünscht wird.

■■■■■ gibt zu bedenken, dass die Gemeinde ihren kommunalen Versorger bereits hat. Er regt an, den eigenen Energieversorger zunächst zu kontaktieren, um abzuklären, welche Leistung er in den nächsten 20 Jahren noch erbringen kann. Derzeit ist der Versorger recht klein und für drei Gemeinden gleichzeitig zuständig.

Herr Zahner führt weiter aus, dass ein solches Netz schnell überreizt werden kann. Gegebenenfalls sollte ein Stromspeicher angedacht werden, über den der Strom dann gedrosselt ins Netz fließen kann, ohne dass der Netzbetreiber zunächst betroffen ist.

■■■■■ fragt nach, was mit dem Überstrom geschieht, wenn der Stromspeicher voll ist.

Herr Zahner erklärt, dass dann runtergeregelt werden kann. Die Leitungen zum Netzabnahmepunkt betreffen zunächst den oder die Betreiber.

■■■■■ teilt mit, dass er selbst im Aufsichtsrat des lokalen Energieversorgers, ■■■■■ ist und auch andere Netzbetreiber die vorliegenden Probleme haben. Hier ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. ■■■■■ vertritt die Meinung, dass der Stromversorger nicht das K.O.-Kriterium in dieser Angelegenheit sein wird und mit der weiteren Planung solcher Vorhaben derzeit noch abgewartet werden sollte.

BM Strohmaier weist die Gemeinderatsmitglieder darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine Planung für die nächsten fünf Jahre, sondern für die nächsten Jahrzehnte handelt und diese wohl überlegt sein sollte.

■■■■■ schließt sich der Meinung von ■■■■■ an. Dieser Aktionismus ist Unsinn. Es muss ein beschlossenes Konzept her, sonst kann seiner Meinung nach nicht weiter beraten werden.

BM Strohmaier ist über diese Äußerungen verwundert, nachdem der Beschluss zur Erstellung eines Entwurfs im Jahr 2022 gefasst wurde.

■■■■■ entgegnet, dass er die Vorgehensweise bisher befürwortet und die Analyse als vorteilhaft für die weitere Planung ansieht. Nun kann sich der Gemeinderat Gedanken darüber machen, ob die Angelegenheit weiter in Angriff genommen wird, oder ob die weiteren Schritte zunächst eingestellt werden sollten. Dieser Aussage stimmt auch ■■■■■ zu.

■■■■■ stimmt den anderen GR-Mitgliedern ebenfalls zu und möchte bezüglich der privilegierten Flächen noch wissen, ob ein Verbot an Investoren möglich ist. Dies verneint BM Strohmaier. Die Bestimmungen der Privilegierung greifen auch in diesen Fällen ganz normal. Ein solches Vorhaben kann eingebremst werden, aber nicht vollständig verboten.

Herr Zahner ergänzt, dass nur wenn die Behörde etwas übersehen haben sollte, dies einen Einfluss haben könnte. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wäre bei nicht privilegierten Flächen notwendig. Jedoch sollte zunächst ein Kriterienkatalog ausgearbeitet werden.

■■■■■ ist sich über die Tatsache im Klaren, dass die Gemeinde sich diesem Thema nicht verschließen kann und diese Vorhaben auch wichtig sind. Jedoch hält er eine Änderung des Flächennutzungsplans für fraglich, zumal vorerst die Erstellung eines Kriterienkatalogs notwendig wäre. Ferner regt ■■■■■ an, dass sich die Gemeinde an den Errichtungen der Anlagen beteiligen sollte. Die meisten Flächen, auf denen derzeit Photovoltaikanlagen installiert sind, sind verpachtet.

■■■■■ bittet Herrn Zahner um Übermittlung des vorgezeigten Kriterienkatalogs zur Gedankenanstrengung.

BM Strohmaier entgegnet jedoch, dass der gezeigte Kriterienkatalog der anderen Gemeinde im Moment nur wenig bringt, weil dieser doch äußerst vielfältig ist und in dieser Gemeinderatssitzung nicht hinreichend Zeit für die Sichtung eingeplant wurde. Sollte der Gemeinderat sich für die Freiflächenphotovoltaikanlagen aussprechen, muss eine separate Gemeinderatssitzung anberaumt werden.

Herr Zahner erklärt, dass ein solcher Kriterienkatalog auch zusammen mit dem Planungsbüro erarbeitet werden kann. Er kann - sofern gewünscht - vorab eine Liste mit möglichen Kriterien erstellen, über die dann in der anzuberaumenden Gemeinderatssitzung diskutiert werden kann.

■■■■■ möchte wissen, ob sich die Prozentzahl auf die noch zur Verfügung stehenden Restflächen bezieht.

Herr Zahner antwortet, dass diese Prozentzahl die regionalen Planungsverbände betrifft. Die Gesamtfläche muss von dort aus realisiert werden.

■■■■■ hält eine weitere Gemeinderatssitzung mit moderater Planung im Hinblick auf ein Standortkonzept für wichtig. Die Gemeinde sollte sich dem Thema nicht verschließen.

■■■■■■■■■■ schließt sich dieser Meinung an. Die Gemeinde sollte die Angelegenheit zeitnah in die Hand nehmen und ein konkretes Konzept entwickeln.

BM Strohmaier schlägt vor, einen Schritt nach dem anderen zu machen und zunächst einen Kriterienkatalog zu erstellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, einen Kriterienkatalog zu erstellen und beauftragt die Verwaltung, einen Entwurf für die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Vorlage im Gemeinderat zu erstellen. Bei Bedarf kann durch die Verwaltung eine fachkundige Stelle hinzugezogen werden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

3. Einführung der Kitafino-App für die Bestellung und Bezahlung des Mittagessens an der Grundschule Hergensweiler; Änderung der Benutzungsordnung für die Mittagsbetreuung

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024 wurde in der Kindertagesstätte St. Ambrosius die Kitafino-App für die Bestellung und Bezahlung des Mittagessens der Kita-Kinder eingeführt und hat sich dort bereits bewährt.

Die Eltern sind verantwortlich für die Bestellung des Mittagessens beim Caterer und dafür, dass auf der App ein ausreichend hoher Geldbetrag aufgeladen ist, um das Mittagessen bezahlen zu können. Die Kosten für die Buchung und Abrechnung über Kitafino betragen 0,25 € je Essensbuchung. Hinzu kommen wie bisher die jeweiligen Essenskosten.

Dieses System soll nun auch für die Grundschule Hergensweiler eingeführt werden. Damit entfallen der Bestellaufwand für die Leitung der Mittagsbetreuung und der Abrechnungsaufwand für die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell.

Erforderlich ist eine Änderung der Benutzungsordnung für die Mittagsbetreuung.

■■■■■■■■■■ möchte anmerken, dass er selbst das System nutzt und auch befürwortet, jedoch ist er über die Arbeitsauslagerung verwundert. Mit den Steuern wird das Personal der Verwaltungsgemeinschaft bezahlt und nun fallen weitere 5% für die Nutzung der App an.

BM Strohmaier entgegnet, dass keinerlei Bearbeitungsgebühr erhoben wird. Die anfallenden Kosten sind die Kosten für den Caterer. Ferner weist BM Strohmaier darauf hin, dass sich Personalfindung als schwierig erweist. Es gab zwischendurch eine große Personallücke in der Verwaltungsgemeinschaft, sodass die Entlastung der Verwaltungsgemeinschaft zugutekommt. Er vertritt die Auffassung, dass die 0,25 € tragbar sind.

■■■■■■■■■■ möchte wissen, wie die Eltern der Flüchtlingskinder informiert werden, woraufhin BM Strohmaier erklärt, dass alle Eltern schriftlich informiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Einführung der Kitafino-App für die Bestellung und Bezahlung des Mittagessens der Grundschüler sowie die Änderung der Benutzungsordnung für die Mittagsbetreuung ab dem 23.12.2023.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

4. Erlass einer Satzung zur Benutzung gemeindlicher Spielplätze (Spielplatzsatzung)

In den letzten Wochen kam es insbesondere auf dem Spielplatz Bahnhofstraße und im Bereich des Grundstücks der Mittagsbetreuung zu Vandalismus und Sachbeschädigung.

Zum Beispiel wurde Abfall liegengelassen, obwohl Abfalleimer bereitstehen, Glasflaschen wurden zerbrochen, sodass Dutzende Glasscherben im Gras und im Sandkasten lagen, Reste von Böllern wurden gefunden.

Es bestand akute Verletzungsgefahr durch herumliegendes scharfkantiges Glas, sodass das Grundstück der Mittagsbetreuung gesperrt werden musste, bis der Bauhof wieder sichere Verhältnisse hergestellt hatte.

Mitteilung an die PI Lindenberg i. Allgäu wurde erstattet.

Es scheint erforderlich, Regeln für die Benutzung der Spielplätze aufzustellen, um Verstöße ahnden zu können und den Ordnungsbehörden die Möglichkeit zu geben, gegen Störer vorzugehen.

■■■■■■■■■■ weist darauf hin, dass die Sachbeschädigungen und die Verschmutzungen nicht nur die Spielplätze betreffen. Auch das alte Bahnhofsgebäude und

die Leiblachhalle werden verschmutzt und beschädigt. [REDACTED] hat selbst schon Gespräche mit unterschiedlichen Personen geführt und auch selbst schon an den genannten Orten aufgeräumt.

BM Strohmaier erklärt, dass die Gemeinde den offiziellen Weg gehen muss. Die nunmehr zu erlassene Satzung dient als Grundlage für geltende Vorschriften, damit die Polizeiinspektion bei Zuwiderhandlungen gegen die Personen vorgehen kann.

[REDACTED] teilt mit, dass seiner Meinung nach ein Sicherheitsdienst gegen Bezahlung beauftragt werden sollte. Das Verhalten einiger Personen ist nicht zu dulden. Er würde auch die Beauftragung einer zusätzlichen Sicherheitsstreife zur Polizeistreife gegen Bezahlung befürworten. Hierfür sollte die Gemeinde aus seiner Sicht Geld ausgeben. Diesem Verhalten der Jugendlichen muss Einhalt geboten werden.

BM Strohmaier informiert die Gemeinderatsmitglieder über den Besuch der vierten Klasse im Rathaus. Die Grundschüler erzählten BM Strohmaier, dass auch sie sich gestört und belästigt fühlen. Einige Jugendliche gingen schon auf die Grundschüler zu und bettelten um die Kinder um deren Pizza an. Das Schlimmste ist seiner Meinung nach das Zündeln und Entfachen von Feuer, sowie das Zerschlagen von Flaschen an öffentlichen Plätzen. Nicht nur Kinder, sondern auch andere Personen laufen Gefahr, sich zu verletzen.

[REDACTED] informiert die Gemeinderatsmitglieder darüber, dass auch am vergangenen Abend gegen 20:15 Uhr wieder Jugendlichen im Häuschen der Mittagsbetreuung saßen. Ein Wachschutz wäre ihrer Meinung nach tatsächlich nicht schlecht, zumal die Vorfälle keine Einzelfälle waren. [REDACTED] hat selbst auch schon einmal eine Gruppe von Jugendlichen angesprochen, erhielt jedoch Gegenwind.

[REDACTED] möchte wissen, ob die Installation einer Wildkamera möglich wäre. Er teilt mit, dass auch er die Bereiche seiner Baustellen filmt, unter entsprechendem Hinweis mithilfe von Schildern.

BM Strohmaier erklärt, dass dies ein Datenschutzproblem ist. Es gibt mehrere Brennpunkte im Dorf. Hierzu zählen der große Spielplatz, das Häuschen der Mittagsbetreuung und der alte Bahnhof. Das sind alle Orte, an denen aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Kameras installiert werden dürfen.

[REDACTED] schlägt vor, in der nächsten Sitzung nochmals einen Tagesordnungspunkt anzusetzen, mit der Abstimmung über die Beauftragung eines Wachschutzes. Auch die Veröffentlichung einer Anzeige im Amtsblatt mit dem Hinweis auf eine Belohnung für die Mithilfe von Bürgern wäre eine Möglichkeit.

■■■■■ erkundigt sich nach der Haftung und möchte wissen, wer im Fall eines Personenschadens für den Schadensersatz aufkommen muss. BM Strohmaier erklärt, dass grundsätzlich die Gemeinde für solche Fälle haftbar gemacht werden kann. Jedoch erfolgt eine wöchentliche Sichtprüfung der Spielplätze durch die Bauhofmitarbeiter, sowie eine jährliche Prüfung der Anlagen durch ein Ingenieurbüro. Bei der wöchentlichen Sichtprüfung müssen die Bauhofmitarbeiter selbstverständlich auch auf Scherben achten und sperren Bereiche, die eine Gefahr für Kinder und andere Personen bieten könnten. Die Gemeinde kann aber auch nicht zu 100% garantieren, dass sich keine Scherben innerhalb der Woche ansammeln. In einem solchen Schadenfall gibt es dann Einzelfallentscheidungen und sofern notwendig, eine rechtliche Auseinandersetzung.

■■■■■ fragt, wie es sich nach Erlass der Satzung verhält, wenn auf dem Sportplatz am Wochenende bei den Fußballspielen Getränke in Gläsern ausgegeben werden. Er fände es unvernünftig, aufgrund der Satzung dann Personen des Platzes zu verweisen oder den TSV anzuhalten, Getränke ausschließlich in Plastikbechern auszuschenken, zumal solche dann eine Verschmutzung mit Plastik auf dem Spielplatz mit sich bringen würde.

BM Strohmaier schlägt vor, dass auch eine Regelung zur Ausnahme bei Veranstaltungen mit aufgenommen und die Satzung dahingehend geändert werden kann.

■■■■■ gibt zu bedenken, dass auch nach den Sportveranstaltungen des Öfteren Glasscherben im umliegenden Bereich vorgefunden wurden.

BM Strohmaier würde es zunächst mit einer entsprechenden Ergänzung probieren und abwarten, wie es sich verhält.

■■■■■ erkundigt sich, ob diese Satzung auch den alten Bahnhof mit beinhaltet. Dies verneint BM Strohmaier und erklärt, dass die Satzung nur den Spielplatz betrifft und keine weiteren Bereiche miteinschließen kann.

■■■■■ rät an, zeitnah auch eine Satzung für das Bahnhofsgebäude zu erlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Spielplätze in der vorgestellten und ergänzten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

5. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für den Besuch der Mittelschule Lindau durch Schüler aus Hergensweiler

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hergensweiler hat mit der Stadt Lindau (B) öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen, aufgrund derer die Schüler aus Hergensweiler die Mittelschule in Lindau besuchen. Die Gemeinden werden am Sachaufwand für die Mittelschule im Verhältnis ihrer Schüler beteiligt.

Die Abrechnung über das vergangene Schuljahr erfolgt zu Beginn des neuen Schuljahres, in der Regel zwischen August und Oktober. Dabei wird der tatsächliche Aufwand für das vergangene Schuljahr abgerechnet. Gleichzeitig wird eine Vorauszahlung in Höhe von 90 % des Aufwandes für das neue Schuljahr erhoben.

Im Schuljahr 2022/23 besuchten 9 Schüler aus der Gemeinde Hergensweiler die Mittelschule. Die Umlage je Schüler beläuft sich auf 3.474,09 €. Das ergibt Gesamtaufwendungen in Höhe von 31.266,84 €.

Im Schuljahr 2021/22 besuchten 5 Schüler aus Hergensweiler die Mittelschule. Die Umlage je Schüler belief sich auf 3.230,01 €. Die Gesamtaufwendungen beliefen sich demnach auf 16.150,03 €.

Die Umlage je Schüler stieg um 244,08 € an (entspricht etwa + 7,56 %). Die Kostensteigerung der Umlage je Schüler ist allein schon aufgrund der Inflation des vergangenen Jahres nachvollziehbar. Der wesentliche Indikator für den Anstieg der Gesamtaufwendungen ist der Anstieg der Schülerzahlen von 5 auf 9 Schüler. Zudem wurde für das Schuljahr 2022/23 (aufgrund der Abrechnung 2021/22) eine verhältnismäßig niedrige Abschlagszahlung festgesetzt. Für das Schuljahr 2023/24 wird wiederum ein vergleichsweise hoher Abschlag festgesetzt.

Folgende Kosten werden mit der Abrechnung vom 17.10.2023 erhoben:

Umlage je Schüler	3.474,09 €
Gesamtaufwendungen für 9 Schüler	31.266,81 €
Abzüglich Abschlag (90 % von 16.150,03 €)	<u>14.535,00 €</u>
Abrechnungsbetrag für das Schuljahr 2022/23	16.731,81 €
Abschlag für das Schuljahr 2023/24 (90 % von 31.266,81 €)	28.140,00 €
Gesamtbetrag	44.871,84 €

Zum Vergleich: mit der Abrechnung vom 12.08.2022 wurden folgende Kosten erhoben:

Umlage je Schüler	3.230,01 €
Gesamtaufwendungen für 5 Schüler	16.150,03 €
Abzüglich Abschlag (90 % von 19.230,45 €)	<u>17.307,00 €</u>
Abrechnungsbetrag für das Schuljahr 2021/22	- 1.156,97 €
Abschlag für das Schuljahr 2022/23 (90 % von 16.150,03 €)	14.535,00 €
Gesamtbetrag	13.378,03 €

Der Haushaltsansatz bei der entsprechenden Haushaltsstelle 2130.67200 beläuft sich auf 30.000 €. Derzeit stehen noch 28.264,89 € zur Verfügung, da neben dem Sachaufwand für die Mittelschule auch die Schulsozialarbeit auf die Gemeinden umgelegt werden. Weitere Ausgaben sind bei diesem Haushaltsansatz nicht zu erwarten.

Gesamtbetrag gemäß Abrechnung vom 17.10.2023:	44.871,84 €
<u>Gedeckt durch den Haushaltsansatz 2130.67200:</u>	<u>28.264,89 €</u>
Überplanmäßige Ausgabe:	16.606,95 €

Die überplanmäßige Ausgabe ist durch Mehreinnahmen im Gesamthaushalt gedeckt.

Die überplanmäßige Ausgabe ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Hergensweiler i. V. mit Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO durch den Gemeinderat zu beschließen.

Eine Nachtragshaushaltssatzung (Art. 68 GO) ist nicht erforderlich.

Für die Haushaltsplanung 2024 wurden die Schülerzahlen zum 01.10.2023 (für das Schuljahr 2023/24) bereits bei der Stadt Lindau angefordert.

■■■■■ fragt nach, ob ein solcher Sachaufwand auch hinsichtlich der Schüler der 5. und 6. Klasse aus Weißensberg besteht, was BM Strohmaier verneint.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 2130.67200 und weist die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell an, die Auszahlung des Abrechnungsbeitrages in Höhe von 44.871,84 € an die Stadt Lindau (B) zu leisten.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

6. Bauantrag Nr. 091/2023 // Antrag auf Vorbescheid

Bauherr: ■■■■■, Ziergartenweg 2, 88138 Hergensweiler

Bauvorhaben: Anbau Terrassenüberdachung an bestehendes
Einfamilienhaus und Erweiterung Carport Bestand

Bauort: Fl. Nr. 32/11, Gmkg. Hergensweiler, Ziergartenweg 2

Sachverhalt:

Mit dieser Bauvoranfrage soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens, Anbau Terrassenüberdachung an bestehendes Einfamilienhaus und Erweiterung Carport Bestand, geprüft werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hergensweiler“ i. d. F. v. 03.08.1962 (Datum der Rechtskraft: 21.09.1963).

Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Bebauungsplan legt die überbaubare Fläche mit einer vorderen und einer rückwärtigen Baugrenze fest.

Mit dem bestehenden Wohnhaus wurde bereits die vordere Baugrenze überschritten, das Gebäude wurde jedoch am 31.10.1962 bauaufsichtlich genehmigt. Mit dem Anbau der Terrassenüberdachung und der Erweiterung des bestehenden Carports würde nun auch die rückwärtige Baugrenze deutlich überschritten werden (ca. 2,5 m auf eine Länge von 11,05 m).

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Begründet wird die beantragte Abweichung wie folgt:

Die Terrassenüberdachung soll aus ökologischen Gründen / Regenrückhaltung mit begrünem Flachdach ausgeführt werden. Die Befreiung sei städtebaulich vertretbar. Nachbarliche Belange würden nicht beeinträchtigt.

Es liegt im Ermessen der Gemeinde zu entscheiden, ob der beantragten Befreiung zugestimmt wird. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hergensweiler“ wurden bereits mehrfach Überschreitungen der Baugrenze zugelassen.

Es wurde nach Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO beantragt von der Nachbarbeteiligung abzusehen (Vorbescheid).

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid, [REDACTED], Anbau Terrassenüberdachung an bestehendes Einfamilienhaus und Erweiterung Carport Bestand, auf der Fl. Nr. 32/11 der Gemarkung Hergensweiler, Ziergartenweg 2, i. d. F. v. 11.09.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

7. Bauantrag Nr. 096/2023 // Antrag auf Baugenehmigung

Bauherr: [REDACTED], Herigerstraße 13, 88138 Hergensweiler

Bauvorhaben: Einbau einer Wohnung im landwirtschaftlichen Betriebsgebäude und Anbau von Balkonen

Bauort: Fl. Nr. 727, Gmkg. Hergensweiler, Schillers

Sachverhalt:

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens, Einbau einer Wohnung im Obergeschoß des landwirtschaftlichen Gebäudes, wurde am 30.11.2022 mit Vorbescheid (Az. 31-6024-00864/22) bestätigt. Im Sinne der Begünstigung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) darf die zulässige Gesamtzahl von sieben Wohnungen nicht überschritten werden. Auf den Wohnteil Schillers 1 entfallen bereits drei Wohneinheiten. D. h. Im Gebäudeteil Schillers 1a und dem landwirtschaftlichen Nebengebäude der Fl. Nr. 727 können noch vier weitere Wohnungen entstehen.

Mit dem eingereichten Bauantrag wird nun der Einbau einer Wohnung im landwirtschaftlichen Nebengebäude auf der Fl. Nr. 727 beantragt. Abweichend zur eingereichten Bauvoranfrage erstreckt sich die Wohnung nun über das Ober- sowie das Dachgeschoss und es soll je Etage ein Balkon angebaut werden.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann einem sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden, dass den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprochen wird oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist, wenn die bisherige Nutzung

eines landwirtschaftlichen Gebäudes unter folgenden Voraussetzungen geändert wird:

- a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Baustanz,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
- c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück, (diese Regelung ist nach Art. 82 Abs. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) nicht anzuwenden),
- d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
- e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
- f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens fünf Wohnungen je Hofstelle und
- g) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebenen Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich.

Die Begünstigung beschränkt die Größe der zulässigen Wohnungen grundsätzlich nicht. Der Anbau von Balkonen hat jedoch den Anforderungen des Buchstaben b zu entsprechen. Hier entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall.

Im Sinne der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung sind zwei Stellplätze nachzuweisen. Diese Parkplätze werden in den Bauplänen nachgewiesen.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Mischsystem gesichert.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, [REDACTED], Einbau einer Wohnung im landwirtschaftlichen Betriebsgebäude und Anbau von Balkonen, auf der Fl. Nr. 727 der Gemarkung Hergensweiler, Schillers, i. d. F. v. 06.11.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

8. Bekanntgaben und Anfragen

Es gibt keine Anfragen.

Sitzungsende: 21:15 Uhr

Wolfgang Strohmaier
Erster Bürgermeister

Ophelia Hermann
Schriftführerin